



Auskunft erteilt:	Frau Höger	Amt/EB: 01.01-Büro des Oberbürgermeisters
Tel.:	0261 129 1231	e-mail: julia.hoeger@stadt.koblenz.de
Koblenz,	21.01.2021	

**An alle Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses**

**2. Nachtrag**

zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am

Montag, den 25.01.2021, 15:00 Uhr,

im Rahmen einer Videokonferenz.

**Tagesordnung**

Es ist beabsichtigt, die Tagesordnung um folgende Angelegenheiten zu ergänzen:

Öffentliche Sitzung:

Punkt 6:	Beteiligung der Koblenz Touristik GmbH an der Mosellandtouristik GmbH Vorlage: BV/0041/2021
Punkt 7:	Erlass von Elternbeiträgen für Kindertagesstätten und Kindertagespflege für 01 + 02/2021 Vorlage: BV/0032/2021
Punkt 8:	Abbuchung der Elternbeiträge für die schülerbezogenen Leistungen (Mittagsverpflegung, Betreuende Grundschule, Schülerbeförderung) Vorlage: BV/0034/2021

Wir bitten um Aktualisierung Ihrer Beratungsunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez.  
Karbach





# Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0041/2021</b>		Datum: 21.01.2021			
<b>Dezernat 1</b>					
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt			Az.:	
<b>Betreff:</b>					
<b>Beteiligung der Koblenz Touristik GmbH an der Moellandtouristik GmbH</b>					
Gremienweg:					
04.02.2021	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen
25.01.2021	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen

## Beschlussentwurf:

Der Stadtrat

1. nimmt das Schreiben der ADD vom 08.01.2021 zur Kenntnis und beschließt die Beteiligung der Koblenz-Touristik GmbH an der Moselland-Touristik GmbH
2. beauftragt die Koblenz-Touristik GmbH und die Verwaltung um Dokumentation der Voraussetzungen nach § 87 Abs. 1 S. 1 GemO.

## Begründung:

Der Beschluss des Stadtrates vom 30.09.2020 in der Beschlussvorlage BV/0670/2020 beinhaltete den Passus "... vorbehaltlich noch offener Punkte seitens der ADD hinsichtlich der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags". Im Zuge der nachträglichen Anpassungen des Gesellschaftsvertrages nach gemeinderechtskonformen Anforderungen, forderte die ADD in einem Schreiben vom 25.09.2020, wie bereits in den Vorjahren, eine Darstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Koblenz Touristik GmbH unter Einbeziehung des Eigenbetriebs Rhein-Mosel-Halle.

Dieser Aufforderung kam die Stadtverwaltung Koblenz am 03.11.2020 nach und stellte u. a. auf Basis von Tourismusstudien dar, dass durch den Anstieg der Übernachtungszahlen auch die touristische Wertschöpfungskette gesteigert werde. Diese Wertschöpfung würde sich u. a. über zukünftige Gewerbesteuern für die Stadtverwaltung Koblenz refinanzieren. Ferner verfügt der Eigenbetrieb Rhein-Mosel-Halle unter Berücksichtigung der jährlichen Umlage über eine entsprechende Leistungsfähigkeit, so sieht bspw. der Wirtschaftsplan 2021 einen Jahresüberschuss i.H.v. 275 TEuro vor. Durch die genannten Argumente für die in Rede stehenden jährlichen Umlagezahlungen an die Moellandtouristik GmbH in Höhe von rd. 60 TEuro kann der Haushalt der Stadtverwaltung Koblenz eine nachhaltige Kompensation in den kommenden Jahren erwarten. Dies wird sich u. a. in einer entsprechenden Erhöhung der Gewerbesteuerzahlungen aus den Branchen Gastronomie, Beherbergung und Einzelhandel widerspiegeln, wenn die Auswirkungen der aktuellen Corona-Pandemie nicht berücksichtigt werden.

Gem. § 87 Abs. 1 S. 1 GemO kann eine Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen sowie Einrichtungen im Sinne des § 85 Abs. 4 S. 1 GemO als Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts führen oder sich daran beteiligen, wenn die Voraussetzungen des in § 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 1. – 8. GemO aufgeführten Katalogs als erfüllt gelten. Die Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 1. – 8 GemO liegen demnach aus Sicht der Stadtverwaltung u. a. durch die Ausarbeitung des Gesellschaftsvertrages vor. Der Gesellschaftsvertrag beinhaltet nun alle von der ADD geforderten Änderungen und ist mit der Mosellandtouristik GmbH abgestimmt. Der Anzeigeverpflichtung nach § 92 Abs. 2 Nr. 3 GemO ist die Stadtverwaltung Koblenz am 09.09.2020 bereits nachgekommen.

Die von der ADD ausgeführten haushaltsrechtlichen Bedenken werden hiermit in der beigelegten Anlage dieser Beschlussvorlage dem Stadtrat dargelegt. Gleichzeitig weist die ADD darauf hin, dass diese haushaltsrechtlichen Bedenken keinem Genehmigungsvorbehalt unterliegen und der Beitritt an der Mosellandtouristik GmbH dem Stadtrat in seiner Eigenverantwortung obliegt. Das Vorliegen der Voraussetzung des § 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 GemO, dass die Einzahlungsverpflichtungen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadtverwaltung Koblenz stehen, wird zukünftig durch die Prüfung von touristischen Übernachtungszahlen etc. und der entsprechenden Steuermehreinnahmen dokumentiert.

**Anlage:**

Schreiben der ADD vom 08.01.2021 zur beabsichtigten Beteiligung der Koblenz-Touristik an der Mosellandtouristik GmbH

**Historie:**

- Sitzung Stadtrat vom 14.12.2012, TOP 8 (N), BV/0681/2012/1
- Sitzung Stadtrat vom 30.09.2020, TOP 5 (Ö), BV/0670/2020/1

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Keine



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Stadtverwaltung Koblenz  
Amt 20  
Postfach 201551  
56015 Koblenz



Kurfürstliches Palais  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier  
Telefon 0651 9494-0  
Telefax 0651 9494-170  
poststelle@add.rlp.de  
www.add.rlp.de

08.01.2021

Mein Aktenzeichen  
17 6-3 00299/21a  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom  
03.11.2020; AZ: 20

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Tim Rademacher  
Tim.Rademacher@add.rlp.de

Telefon / Fax  
+49 651 9494-678  
+49 651 9494-77678

## Beabsichtigte Beteiligung der Koblenz-Touristik an der Mosellandtouristik GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03.11.2020 gehen Sie in Ergänzung der bereits nach § 92 Abs. 1 GemO erfolgten Anzeige vertiefend auf die finanziellen und gemeindehaushaltsrechtlichen Auswirkungen der beabsichtigten Beteiligung der Koblenz-Touristik GmbH an der Mosellandtouristik GmbH ein. Insbesondere gehen Sie hier der Frage nach, ob die mit der Beteiligung einhergehenden jährlichen Umlagezahlungen an die Mosellandtouristik GmbH in Höhe von 60.000 € und die dadurch mittelbar erhöhten laufenden Nachschusszahlungen des Eigenbetriebs Rhein-Mosel-Halle der Stadt Koblenz an die Koblenz-Touristik GmbH gem. § 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 GemO in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Koblenz stehen.

Im Ergebnis sehen Sie diese Voraussetzung als gegeben an. Dies führen Sie im Wesentlichen auf die Annahme zurück, dass der Tourismus in der Stadt Koblenz (Übernachtungen und Tagestourismus) und die dadurch generierte Wertschöpfung durch die Mitgliedschaft in der Mosellandtouristik GmbH weiter zunehmen werden. Dadurch könne der über den Eigenbetrieb mittelbar betroffene städtische Kernhaushalt in den kommenden Jahren eine nachhaltige Kompensation (über erhöhte Gewerbesteuerzahlungen) erwarten.

1/3

Konto:  
Bundesbank Koblenz  
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:  
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr  
Fr 9.00-12.00 Uhr



Wie Sie selbst feststellen, kann dieser Zusammenhang jedoch nicht konkret nachgewiesen bzw. quantifiziert werden: Es handelt sich um eine Annahme, deren Eintreten von der tatsächlichen Entwicklung vieler verschiedener Faktoren (u.a. der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung oder des zukünftigen Reiseverhaltens) abhängig ist und nicht sicher vorhergesagt werden kann. Zudem kann nur schwer prognostiziert bzw. im Nachhinein überprüft werden, inwieweit ein Anstieg etwa der touristischen Übernachtungszahlen tatsächlich auf die Mitgliedschaft in der Mosellandtouristik GmbH zurückgeführt werden kann bzw. nicht auch ohne diese eingetreten wäre.

Auch kann ich die von Ihnen durchgeführten Berechnungen, welche wie o.a. auf Annahmen basieren, nicht in Gänze nachvollziehen. Hier gehen Sie nach erfolgter Beteiligung an der Mosellandtouristik GmbH von einem jährlichen Anstieg des touristischen Nettoumsatzes um 5 % in den Jahren 2020 ff. aus. Dies hätte nach Ihren Berechnungen Steuermehreinnahmen in Höhe von jährlich rd. 300.000 € zur Folge. Zwischen den Jahren 2018 und 2019 ist der touristische Nettoumsatz (ohne Beteiligung) Ihren Angaben zufolge jedoch bereits um 4,55 % gestiegen. Sie gehen demnach von einer Steigerung der Entwicklung durch die Mitgliedschaft in der Mosellandtouristik GmbH um weitere 0,45 Prozentpunkte (im Vergleich zu 2018/2019) aus. Die Mitgliedschaft in der Mosellandtouristik GmbH würde damit – diesen „Effekt“ unterstellt – nach meinen Berechnungen lediglich zu Steuermehreinnahmen in Höhe von 27.000 € (im Vergleich zu 2018/2019) und nicht, wie von Ihnen angenommen 123.000 €, führen.

Aus finanzaufsichtsbehördlicher Sicht ist allgemein festzustellen, dass die Haushalts- und Finanzplanung der Stadt Koblenz derzeit aufgrund bestehender Rechtsverstöße nicht mit einer geordneten Haushaltswirtschaft sowie dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang steht (vgl. hierzu die Ausführungen in den Haushaltsverfügungen vom 25.03.2020 und 04.12.2020). Durch die Beteiligung an der Mosellandtouristik GmbH ist – neben der einmaligen anteiligen Zuführung von Stammkapital – mit einer jährlichen Belastung des Eigenbetriebs Rhein-Mosel-Halle in Höhe von 60.000 € zu rechnen. Dadurch steht der im Erfolgsplan des Eigenbetriebs z.B. im Wirtschaftsjahr 2021 eingeplante Jahresgewinn – und damit die Dividendenausschüttung der evm AG, welche den maßgeblichen Ertrag des Eigenbetriebs darstellt – nur in einem reduzierten Umfang etwa zum Abbau der bestehenden Verschuldung aus Krediten zur Liquiditätssicherung (und damit zur Beseitigung bestehender Rechtsverstöße) im Kernhaushalt zur Verfügung.



Die mit der Beteiligung einhergehende mittelbar erhöhte laufende Nachschusspflicht des Eigenbetriebs Rhein-Mosel-Halle kann daher aufsichtsbehördlich zumindest nicht mitgetragen werden, da o.g. Bedenken bestehen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Beteiligung gem. § 92 Abs. 1 GemO zwar der Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist, jedoch nach den gemeindefinanziellen und gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften keinem Genehmigungsvorbehalt unterliegt. Es obliegt daher Ihrer Eigenverantwortung, bei einer weiterhin beabsichtigten Beteiligung sicherzustellen und nachprüfbar zu dokumentieren, dass die Voraussetzungen insbesondere nach § 87 Abs. 1 S. 1 GemO – sowohl zu Beginn der Beteiligung als auch fortlaufend – vorliegen. Zur Wahrung der Voraussetzung aus § 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 GemO, dass die Einzahlungsverpflichtungen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Koblenz stehen, muss hinreichend begründet davon ausgegangen werden können, dass die Beteiligung nicht zu einer zusätzlichen Belastung des städtischen Kernhaushalts führt, indem die jährlichen Umlagezahlungen mindestens kompensiert werden. Dies sollte durch fortlaufende Überprüfung der angenommenen Entwicklung der touristischen Übernachtungszahlen, Tagesgäste bzw. insbesondere der Steuermehreinnahmen sichergestellt und dokumentiert werden. Die von Ihnen eigenverantwortlich durchgeführte Prüfung sowie die in diesem Schreiben ausgeführten Bedenken sind dem Stadtrat im Rahmen seiner Befassung darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Christof Pause







## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0032/2021</b>		Datum: 18.01.2021	
<b>Dezernat 2</b>			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 504001	
<b>Betreff:</b>			
<b>Erlass von Elternbeiträgen für Kindertagesstätten und Kindertagespflege für 01 + 02/2021</b>			
Gremienweg:			
25.01.2021	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	

### Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt dem Erlass von Elternbeiträgen für Kindertagesstätten und Kindertagespflege für den Monat Januar 2021 zu, sofern Eltern die Betreuungsangebote für ihre Kinder in diesem Monat nicht in Anspruch nehmen. Die Verwaltung wird ermächtigt, bei unveränderter Lage und unter den entsprechenden Voraussetzungen die Beiträge auch für den Monat Februar 2021 zu erlassen.

### Begründung:

Nach § 12 Abs. 2 des aktuellen Kindertagesstättengesetzes werden die Personalkosten der Kitas u. a. durch Elternbeiträge aufgebracht. Seit 01.08.2010 sind Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Lediglich für die Betreuung von Kindern unter 2 Jahren (Krippe) und Schulkindern (Hort) sind Elternbeiträge zu erheben.

Aufgrund der verschärften Pandemielage befinden sich die Kitas seit dem 14.12.2020 im „Regelbetrieb bei dringendem Bedarf“. Die Kitas sind somit zwar geöffnet, die Landesregierung und das Landesjugendamt haben aber den dringenden Appell an die Eltern gerichtet, ihre Kinder, soweit anderweitige Betreuungsmöglichkeiten bestehen, nicht in die Einrichtungen bzw. in die Tagespflege zu schicken.

Viele Eltern halten sich daran. In der zweiten Kalenderwoche haben durchschnittlich 1.254 Kinder pro Tag die Koblenzer Kitas mit ihren rund 4.600 Plätzen besucht. Auch im Bereich der Kindertagespflege werden viele Kinder nicht zur Tagesmutter geschickt.

Zur finanziellen Entlastung der Familien wurden bereits während des ersten Lockdowns für den Monat April 2020 sämtliche Elternbeiträge im Bereich Kindertagesstätten und Kindertagespflege erlassen. Für den Monat Mai 2020 wurden die Beiträge für die Eltern erlassen, die das Angebot einer Notbetreuung nicht in Anspruch genommen hatten.

Zur weiteren Entlastung während des aktuellen Lockdowns sollen die Beiträge für den Monat Januar 2021 erlassen werden, sofern Eltern ihre Kinder in diesem Monat nicht in die Betreuungsangebote schicken. Bei unveränderter Lage soll dies entsprechend auch für den Monat Februar 2021 erfolgen.

Durch den Erlass entstehen voraussichtlich Mindereinnahmen in Höhe von rund 55.000 € monatlich. Die genaue Höhe kann erst ermittelt werden, wenn feststeht, in welchem Umfang die Betreuungsangebote in Anspruch genommen wurden.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

keine



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0034/2021</b>		Datum: 19.01.2021	
<b>Dezernat 3</b>			
Verfasser:	40-Kultur- und Schulverwaltungsamt	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Abbuchung der Elternbeiträge für die schülerbezogenen Leistungen (Mittagsverpflegung, Betreuende Grundschule, Schülerbeförderung)</b>			
Gremienweg:			
25.01.2021	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE abgesetzt geändert

### Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Erlass der Beiträge für den Monat Februar 2021 als Kompensation für die abgebuchten Beiträge im Januar 2021 für die schülerbezogenen Leistungen (Mittagsverpflegung, Betreuende Grundschule und Schülerbeförderung).  
Die Verwaltung wird ermächtigt, bei unveränderter Lage und unter den entsprechenden Voraussetzungen die Beiträge auch im März 2021 für den Beitragsmonat Februar 2021 zu erlassen.

### Begründung:

Gemäß der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 08. Januar 2021 findet der Präsenzsulbetrieb bis zum 31. Januar 2021 grundsätzlich nicht statt.  
Die Nachfrage von schülerbezogenen Leistungen, insbesondere der Mittagsverpflegung, der Betreuenden Grundschule und Schülerbeförderung werden aktuell kaum nachgefragt. Dies begründet sich durch den Wegfall der Präsenzveranstaltungen an den Schulen.  
Für den Monat Januar 2021 wurden bereits Elternbeiträge zu o.g. Leistungen erhoben, da gemäß der Vierzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung vom 14. Dezember 2020 von einer Aussetzung der Präsenzpflcht bis zum 18. Januar ausgegangen wurde.  
Das heißt, das eine Vielzahl der Eltern Beiträge für den Januar geleistet haben, ohne eine schülerbezogene Leistung dafür in Anspruch genommen zu haben. Die Inanspruchnahme der Leistung war Ihnen oftmals rechtlich nicht möglich, mindestens jedoch entspricht dies dem Aufruf eigene Kinder möglichst zuhause zu betreuen.

### Finanzieller Hintergrund:

Bei der Abrechnung der Elternbeiträge für die Mittagsverpflegung und Betreuende Grundschule handelt es sich um ein Pauschalsystem.  
Der Elternbeitrag für die Mittagsverpflegung beträgt monatlich 43,00 € pro Kind.  
Der Elternbeitrag für die Betreuende Grundschule beträgt monatlich 20,00 pro Kind. (Für 2 Kinder 33,00 €, für 3 Kinder 43,00 € und für jedes weitere Kind 10,00 €).  
Der Eigenanteil bei der Schülerbeförderung in der Sekundarstufe II beträgt derzeit 25 % des Fahrkartenpreises.

### Mittagsverpflegung (Produkt 2431):

Die Abrechnung der Kosten für die Mittagsverpflegung erfolgt monatlich anhand der jeweiligen Anzahl an gelieferten Essen pro Schule.

Die monatlichen anfallenden Kosten belaufen sich im Regelbetrieb auf ca. 100.000 €.  
Die tatsächlichen Kosten im Monat Januar 2021 werden sich auf ca. 6.000 € belaufen. Dabei handelt es sich um Essenslieferungen im Rahmen der Notbetreuung.  
Die Elternbeiträge belaufen sich monatlich auf ca. 47.000 €.

#### Betreuende Grundschule (Produkt 2111):

Die monatlichen anfallenden Kosten belaufen sich auf ca. 66.000 €.  
Die Kosten für die Betreuende Grundschule ändern sich für den Monat Januar nicht, da Personalkapazitäten vorgehalten werden müssen und die Trennung der Schüler-/innengruppen strikt eingehalten wird.  
Die Elternbeiträge belaufen sich monatlich auf ca. 24.000 €.  
Hinzu kommt eine Landeszuwendung für die betreuende Grundschule ca. 182.000 € im Jahr. Die genaue Abrechnung mit dem Land erfolgt im Laufe des Jahres. Deshalb handelt es sich um Planwerte.

#### Schülerbeförderung (Produkt 2411):

Die monatlichen anfallenden Kosten belaufen sich auf ca. 250.000 € (Schülerjahreskarten).  
Die anfallenden Kosten ändern sich für den Monat Januar nicht.  
Die Elternbeiträge hauptsächlich in der Sekundarstufe II belaufen sich monatlich auf ca. 5.000 €.  
Hinzu kommt eine Landeszuwendung für die Schülerbeförderung von ca. 2.900.000 € im Jahr. Die genaue Abrechnung mit dem Land erfolgt im Laufe des Jahres. Deshalb handelt es sich um Planwerte.

#### **Anlage/n:**

#### **Historie:**

#### **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**